

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR KUNDENVERTRÄGE

1. Definitionen, Geltungsbereich, Kundenvertrag, Sonstiges

- 1.1. „RICOH“ bezeichnet Ricoh Austria GmbH sowie Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von Ricoh, die Ricoh mit der Erfüllung von Kundenverträgen ganz oder teilweise beauftragt.
- 1.2. „Kunde“ oder „Kunden“ sind natürliche oder juristische Personen, die als Unternehmer im Sinne des UGB handeln, ihren Unternehmenssitz und die Liefer- und Leistungsanschrift im Bundesgebiet Österreich haben und im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit RICOH ein Vertragsverhältnis („Kundenvertrag“) abgeschlossen haben oder beabsichtigen abzuschließen. RICOH schließt kein Vertragsverhältnis mit natürlichen Personen ab, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließen, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unter „Kunde“ sind daher keine Konsumenten oder Verbraucher zu subsumieren.
- 1.3. Lieferungen können je nach Kundenvertrag Hardware (Geräte, Maschinen, Einrichtungen, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, sowie sonstige Gegenstände), und/oder Lizenzen für Nutzungsrechte an Standardsoftware von RICOH oder von Dritten als Lizenzgeber bezeichnen. Leistungen können je nach Kundenvertrag Dienstleistungen im Rahmen eines Ziel- oder Dauerschuldverhältnisses, die als reine Dienste erbracht werden, bezeichnen. RICOH erbringt keine Werkverträge und schuldet kein bestimmtes Ergebnis.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden die Geschäftsgrundlage von RICOH für die Zusammenarbeit mit Kunden und regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung und bilden mit den maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, den „Ricoh Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware und Cloud Services“, den maßgeblichen Software- und Lizenzbestimmungen, sonstigen vertragsrelevanten Bestimmungen, dem jeweils aktuellen Dienstleistungskatalog von RICOH, der auf der Website www.ricoh.at veröffentlicht wird, sowie den schriftlichen Individualvereinbarungen einen integrierten Bestandteil eines jeden Kundenvertrages. Die „Ricoh Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware und Cloud Services“ und die Software- und Lizenzbestimmungen sind in der jeweils aktuellen Fassung unter dem Link <https://www.ricoh.at/support/eula/> abrufbar. Der von RICOH geschuldete Liefer- und Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus diesem Kundenvertrag.
- 1.5. Werbeprospekte und Kataloge, sowie mündliche Nebenabreden werden nicht vertragsgegenständlich. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn der Kunde RICOH diese zusendet oder auf sie zB durch automatisiert generierte Bestellungen verweist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen gelten nur, wenn RICOH diesen schriftlich, firmenmäßig gefertigt und ausdrücklich im Vorhinein zugestimmt hat und dann auch nur für dieses einzelne Rechtsgeschäft.
- 1.6. Die AGB werden auf der Website von www.ricoh.at veröffentlicht. Vorgängerversionen werden auf Anfrage

übermittelt.

- 1.7. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftsänderungen, gelten Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt werden.
 - 1.8. Die Nichtausübung eines Rechtes durch RICOH bedeutet keinen Verzicht auf die zukünftige Geltendmachung dieses Rechtes und führt nicht zur Unwirksamkeit der entsprechenden Vertragsbestimmung.
 - 1.9. Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe und dergleichen verbleiben im Eigentum von RICOH; alle Rechte an diesen bleiben RICOH vorbehalten. Ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung von RICOH dürfen diese nicht vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden. Der Kunde wird nichts unternehmen, veranlassen oder zulassen, was diese Eigentumsrechte verletzt, beeinträchtigt oder gefährdet.
 - 1.10. RICOH übernimmt keine Verantwortung und Gewähr – auch nicht für die getroffene Auswahl - für nicht selbst hergestellte Software oder Cloud Services, für Hersteller Wartungs- und Dienstleistungspakete, Hersteller Garantiezusagen oder -verlängerungen, sowie für alle Produkte, die von RICOH nur vermittelt werden und daher ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Hersteller/Anbieter und dem Kunden zustande kommt.
 - 1.11. Lieferungen sowie damit im Zusammenhang stehende Informationen und Dokumentation dürfen nicht für militärische Zwecke, einschließlich der Entwicklung und der Herstellung von Massenvernichtungswaffen, konventionellen Waffen oder damit verbundenen Trägersystemen, verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- ## 2. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Geschäftszeiten, Schriftlichkeit, salvatorische Klausel
- 2.1. Diese AGB, sowie die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und dem UN-Kaufrecht. Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz von RICOH in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
 - 2.2. Die Geschäftszeiten von RICOH sind werktags Montag bis Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 14:00 Uhr, ausgenommen 24./31.12.
 - 2.3. Kundenvertragsänderungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
 - 2.4. Sollte sich eine Bestimmung im Kundenvertrag als nicht durchsetzbar erweisen, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt und es wird jene durch eine angemessene Regelung ersetzt oder ergänzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht.
- ## 3. Zustandekommen eines Kundenvertrages, Bonität, Rücktritt, Erfüllungsgehilfen, Vertragseintritt, Abtretung und Übertragung
- 3.1. Angebote, Lösungsvorschläge oder Empfehlungen von RICOH sowie die Übermittlung von Vertragsformularen stellen eine unverbindliche Einladung von RICOH an den Kunden dar, ein Angebot zu legen. Vom Kunden unterzeichnete und RICOH übermittelte Vertrags- oder Bestellformulare und -unterlagen gelten als Angebot des Kunden. RICOH kann ein solches Angebot binnen drei Monaten schriftlich oder schlüssig annehmen oder kann ohne Angabe von Gründen dieses ablehnen.
 - 3.2. RICOH hat das Recht, Bonitätsprüfungen durchzuführen und kann eine Bestellung aus Bonitätsgründen ablehnen oder Vorkasse oder sonstige Sicherheitsleistungen wie Bankgarantien oder Bürgschaften verlangen.
 - 3.3. RICOH behält sich das Recht vor, jederzeit vom Kundenvertrag zurückzutreten, wenn (a) ein Insolvenz- oder Vermögensverwalter für das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kunden bestellt wird; oder (b) eine Pfändung, eine Zwangsvollstreckung oder ein sonstiges Verfahren in Bezug auf das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens besteht; oder (c) der Kunde nicht in der

- Lage ist, die Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; oder (d) bezüglich der Vermögensverwaltung oder einer Liquidation, Insolvenz oder Auflösung ein Verfahren anhängig ist. Der Kunde hat RICOH unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Kunde selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation stellt oder ein Verfahren in Bezug auf das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eröffnet wird.
- 3.4. RICOH ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Kundenverträgen und Obliegenheiten oder zur Wahrung von Rechten Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer zu bedienen.
- 3.5. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RICOH. In diesem Fall haften für die bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen (Zahlungs)verpflichtungen sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde zur ungeteilten Hand. Darüber hinaus ist RICOH berechtigt, weitere Sicherheitsleistungen für die Dauer des Kundenvertrages einzufordern.
- 3.6. RICOH kann (a) zu Finanzierungszwecken das Eigentum an von RICOH überlassener Hardware, (b) Forderungen gegen den Kunden, (c) sonstige vertragliche Rechte und Pflichten oder (d) den gesamten Kundenvertrag an Dritte abtreten. Der Kunde stimmt einer solchen Abtretung durch RICOH schon bei Vertragsabschluss vorab zu und verzichtet auf eine gesonderte Information darüber. RICOH wird neben dem Übernehmer für die Erfüllung aller Vertragspflichten eintreten und abgetretene Forderungen sodann für den Übernehmer einheben.
- 3.7. Darüber hinaus ist RICOH berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Kundenvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an eine mit ihr direkt oder indirekt verbundene Gesellschaft zu übertragen.
- 4. Entgeltbestimmungen, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung**
- 4.1. Entgelte, Pauschalen (zB Multiservice Pauschalen oder Servicepauschalen) und Preise verstehen sich in Euro ohne Liefer-, Transport- und Installationskosten, Zölle, gesetzliche Umsatzsteuer oder sonstiger Abgaben, Steuern, Spesen und Gebühren, wie Umwelt- und Urheberrechtsabgaben oder Rechtsgeschäftsgebühren, die vom Kunden zu tragen sind.
- 4.2. Entgelte, Pauschalen und Preise für neben- oder nicht vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen und Aufwände sind im jeweils aktuellen auf der Website von RICOH bekanntgemachten RICOH Dienstleistungskatalog geregelt.
- 4.3. RICOH ist zur elektronischen Rechnungslegung berechtigt, zB durch Übermittlung einer digitalen Rechnung im .pdf-Format an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder zur Bereithaltung zum eigenen Herunterladen in einem RICOH online-Portal („i-Invoicing“). Postalische Rechnungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgestellt und sind entgeltpflichtig.
- 4.4. Rechnungen von RICOH sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Banküberweisung und sind auf die bekanntgegebene Bankverbindung auf Kosten und Risiko des Kunden zu leisten.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von zwölf Prozent p.a.. Der Kunde hat weiters alle zur zweckentsprechenden Anspruchsverfolgung auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt RICOH vorbehalten.
- 4.6. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des in der Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe von Gründen, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit.
- 4.7. Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anderslautend erklärter Widmungen zuerst auf (außer)gerichtliche Einbringungskosten, dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet.
- 4.8. RICOH ist berechtigt, erforderliche Daten des Kunden an

- Gläubigerschutzverbände und Inkassobüros zur Überprüfung der Bonität und für die Forderungseintreibung weiterzugeben.
- 4.9. Bei Annahmeverzug des Kunden kann RICOH neben den in diesen AGB geregelten oder gesetzlich normierten Verzugsfolgen Entgelt für die damit verbundenen logistischen und administrativen Aufwände in Rechnung stellen.
- 4.10. RICOH kann Lieferungen und Leistungen verweigern, eine Sicherheitsleistung (zB Kautions, Bankgarantie) verlangen oder nur gegen Vorauszahlung erbringen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- 4.11. Der Kunde kann gegen Forderungen von RICOH nur unbestrittene oder rechtskräftig gerichtlich festgestellte Ansprüche aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Herausgabeanspruch von RICOH an in ihrem Eigentum befindlichen Lieferungen.
- 5. Liefer- und Leistungserbringung, Prüfpflicht**
- 5.1. Lieferungen von RICOH erfolgen auf Risiko, Gefahr und Kosten des Kunden. RICOH ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
- 5.2. Angegebene Termine und Zeiträume sind Schätzungen, unverbindlich und hängen von der Verfügbarkeit ab. RICOH wird sich in angemessener Weise bemühen, diese einzuhalten und wird bei Verzögerungen umgehend den Kunden informieren. Allfällig vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Leistungserbringung und der Beibringung etwaig erforderlicher Bescheinigungen durch den Kunden zu laufen.
- 5.3. Alle Liefer- und Leistungsverpflichtungen von RICOH stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Insbesondere Leistungsverpflichtungen hängen von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen ab. Sollte ein benötigtes Ersatzteil beim Hersteller nicht mehr verfügbar sein, ist RICOH von der Leistungspflicht befreit und kann das betreffende Dauerschuldverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, ohne, dass sich daraus Ansprüche des Kunden gegenüber RICOH ableiten lassen. Sollte sich die Versendung, Lieferung oder Bereitstellung einer Lieferung als unmöglich erweisen oder nur mit zusätzlichem Aufwand möglich sein, wird RICOH den Kunden darüber in Kenntnis setzen. RICOH hat in diesem Fall das Recht, vom Kundenvertrag zurückzutreten, ohne, dass sich daraus Ansprüche des Kunden gegenüber RICOH ableiten lassen.
- 5.4. Verkäufe von Hardware erfolgen ab Werk oder Lager, die Lieferungen erfolgen auf Kosten des Kunden auf die vom Kunden bekanntgegebene Lieferanschrift. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers von RICOH, geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Versandweg und das Transportmittel werden durch RICOH bestimmt; es ist nicht möglich einen genauen Zeitpunkt der Lieferung zu vereinbaren. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Hardware an die Bordsteinkante der Lieferadresse geliefert. Verzögert sich die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer dadurch, dass RICOH infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden oder aus einem sonstigen, vom Kunden zu vertretender Grund, von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Hardware hat der Kunde unverzüglich abzurufen. Andernfalls ist RICOH berechtigt, die Hardware versandfertig einzulagern und dem Kunden den Kaufpreis sowie die Lagerungskosten und eine Manipulationsgebühr gemäß dem aktuellen Dienstleistungskatalog in Rechnung zu stellen.
- 5.5. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn die Hardware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Werk/Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Hardware ohne Verschulden von RICOH nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und -termine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde sich mit seinen Verpflichtungen RICOH gegenüber in Verzug befindet. Wurde eine Lieferfrist oder ein Liefertermin vertraglich vereinbart und ist RICOH trotz Mahnung durch den Kunden verschuldet im qualifizierten Verzug, hat der Kunde nach nochmaliger Nachfristsetzung von

zumindest vierzehn Tagen das Recht, vom Kundenvertrag zurückzutreten.

- 5.6. Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen umgehend nach Erhalt bzw. Bereitstellung zu prüfen und eventuelle Mängel sowie die Unvollständigkeit oder Nichtübereinstimmung mit der Bestellung unverzüglich unter Angabe des Namens und der Adresse, der Bestellnummer und der Beschreibung des Mangels schriftlich spätestens binnen fünf Werktagen und verdeckte Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist anzuzeigen, ansonsten sie als genehmigt gelten. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei RICOH an.
- 5.7. Die Bereitstellung von Software und damit im Zusammenhang stehende Regelungen sind im Abschnitt F dieser AGB iVm den jeweiligen Software- und Lizenzbestimmungen geregelt.

6. Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen

- 6.1. Die Beschaffenheit, deren Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck und der Leistungsumfang ergeben sich aus der jeweiligen Produkt- oder Leistungsbeschreibung, den Software- und Lizenzbestimmungen, dem im Kundenvertrag festgelegten Bestimmungen und den Herstellerempfehlungen, wobei es Qualitätstoleranzen gibt. Alle diese Informationen über Farb-, Maß-, Gewichts-, Mengen- oder Leistungsangaben sind als unverbindliche Richtschnur zu verstehen, sind nur annähernd maßgeblich und stellen, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird, keine zugesicherten Eigenschaften dar und begründen daher auch keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitszusage oder -garantie.
- 6.2. RICOH behält sich Änderungen an Lieferungen und Leistungen und ihren technischen Spezifikationen vor, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint oder geringfügig ist. Der Stand der Technik, Änderungen der Rechtslage oder allfällig gerichtliche oder behördliche Anordnungen können RICOH verpflichten, Lieferungen und Leistungen anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Der Kunde kann daraus keine Rechtsfolgen ableiten, soweit diese Änderungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lieferung oder Leistung haben.
- 6.3. RICOH übernimmt keinerlei Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung technischer Anforderungen und rechtlicher Vorschriften außerhalb des Bundesgebietes Österreich.
- 6.4. RICOH übernimmt keine Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen den Anforderungen des Kunden für bestimmte Zwecke oder Funktionalitäten innerhalb des Einsatzgebietes genügt und in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Weiters RICOH schuldet kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung für die Erreichung von vom Kunden verfolgten Zielen.
- 6.5. Beinhaltet eine Hardware ein für die Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software (Software, die mit der Hardware verbunden ist), erhält der Kunde an dieser Software nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware.

7. Allgemeine Bestimmungen zu den Mitwirkungspflichten des Kunden, Allgemeine Mitwirkungspflichten und Voraussetzungen beim Kunden zur Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen

- 7.1. Der Kunde erbringt all seine vertragsgegenständlichen Mitwirkungspflichten und Voraussetzungen für die Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich. Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten. Verzögerungen, Schlecht- oder Nichterfüllung sowie Schäden und Kosten, die durch eine verspätete oder Schlecht- oder Nichterfüllung dieser Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Der Kunde stellt auf eigene Kosten alle Voraussetzungen (zB bauliche Veränderungen, Be- und Entlüftung, Bodenbelastbarkeit, Transportwege, Arbeits- und Sicherheitsabstände, Verlegearbeiten, erforderliche elektrische Anschlüsse, Schutzkontaktschalter als Abschlusspunkt, IT-technische und organisatorische Voraussetzungen, Infrastruktur wie Strom-,

Telekom- und Netzwerkdienste, notwendige Serverinfrastruktur und -betriebssysteme, Datenbanken, netzwerktechnische Konfigurationen) für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen her und sorgt für allfällig erforderliche Genehmigungen, Lizenzen, Freigaben und sonstigen Zustimmungen.

- 7.3. Der Kunde stellt geeignetes, informiertes Fachpersonal zur Verfügung, gewährt RICOH bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden jede erforderliche Unterstützung und benennt einen Ansprechpartner, den RICOH in Folge auch in den Gebrauch der Lieferungen und Leistungen – auch vor Ort – einweisen kann.
- 7.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass RICOH alle für die Erbringung der jeweiligen Lieferung oder Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden und von allen Vorgängen, Umständen oder möglichen Risiken Kenntnis gegeben wird, die für die Erbringung relevant sind. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass RICOH seine Lieferungen und Leistungen rasch und ungestört erbringen kann.
- 7.5. RICOH wird für Vorort Arbeiten beim Kunden genügend und zweckmäßiger Raum und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat für ein sicheres Arbeitsumfeld in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der RICOH Mitarbeiter Sorge zu tragen.
- 7.6. Dem Kunden obliegen die Sicherung und der Schutz seiner Datenbestände und Systeme, insbesondere vor Installations-, Service- und Wartungsarbeiten und hat jeweils aktuelle Sicherungskopien anzufertigen. Der Kunde sorgt laufend für eine ausreichende und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Datensicherung, schützt seine Systeme und trifft Vorkehrungen gegen Hackerangriffe und Viren, und erstellt eigene Sicherungskopien. Außerdem hat der Kunde vor Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. Übergibt der Kunde an RICOH Daten, behält er sich Kopien davon. RICOH haftet nicht für Datenverlust.
- 7.7. Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierende Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Lieferungen und Leistungen oder Abrufe bei RICOH verwendet (zB Passwörter, PIN, Log-In). Um die missbräuchliche Verwendung dieser Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde insbesondere, seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen. Bei einem Verdacht auf Missbrauch ist RICOH darüber umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat jeden Schaden zu ersetzen, den er durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursacht.
- 7.8. Der Kunde informiert RICOH vor dem Einspielen von Patches oder Updates, die Auswirkungen auf die Lieferungen und Leistungen von RICOH beim Kunden haben oder haben könnten.
- 7.9. Der Kunde stellt sicher, dass in der Hardwareumgebung wirksame Kontrollmechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass der Zugang zur Hardware nur für autorisiertes Personal des Kunden möglich ist. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, wirksame Kontrollmechanismen sicherzustellen, liegt es in seiner Verantwortung, die Hardware wie in der von RICOH zur Verfügung gestellten Betriebsanleitung beschrieben mit technischen Mitteln zu sichern. Sollte RICOH im Zuge von allfällig vertraglich vereinbarten Leistungen nicht in der Lage sein auf Hardware zuzugreifen, insbesondere wenn diese auf Initiative des Kunden passwortgesichert ist, behält sich RICOH das Recht vor, dem Kunden den Einsatz gemäß den im RICOH Dienstleistungskatalog bekanntgemachten Entgelten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus haftet RICOH in diesem Fall nicht für die Nichteinhaltung von allfällig vereinbarten Service Levels oder anderen Verpflichtungen, die vom Zugang zur Hardware abhängen.

8. Haftung, Höhere Gewalt

- 8.1. Die Haftung von RICOH für schuldhaftes Vertragsverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit hierin nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

- 8.2. Für sämtliche Schäden, die durch vertragswidriges, grobes fahrlässiges Verhalten von RICOH entstehen, haftet RICOH in der Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes für ein Vertragsjahr, jedoch maximal mit dem Betrag von insgesamt € 100.000.- je Schadensfall.
- 8.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von RICOH beruhen, oder bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden, oder bei einer allfälligen Haftung nach den Regeln des PHG oder der DSGVO iVm dem DSG, haftet RICOH jeweils im Betrag unbeschränkt.
- 8.4. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, entgangene Aufträge, Umsatzausfälle durch Produktionsstillstand, Folge- oder indirekte Schäden, Vertragsstrafen, nicht erzielte Ersparnisse, sonstige immaterielle oder ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter wird für alle schuldhaften Vertragsverletzungen ausgeschlossen.
- 8.5. Für die Wiederbeschaffung von Daten gilt, dass RICOH nur insoweit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet, soweit der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial in maschinenlesbarer Form mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.6. RICOH haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch von vertragsgegenständlichen Lieferungen empfangen, übermittelt, verbreitet oder sonst wie zugänglich gemacht werden.
- 8.7. Das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Kunde nachzuweisen. Ansprüche verjähren ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 8.8. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von RICOH, der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RICOH.
- 8.9. RICOH übernimmt keine Haftung – auch nicht für die getroffene Auswahl - für nicht selbst hergestellte Software oder Cloud Services, für Hersteller Wartungs- und Dienstleistungspakete oder Garantiezusagen oder -verlängerungen, sowie für alle Produkte, die von RICOH nur vermittelt werden und daher ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Hersteller/Anbieter dieses Produktes und dem Kunden zustande kommt.
- 8.10. Die Regelungen zur Haftung von RICOH oder einem Lizenzgeber wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind im Abschnitt F dieser AGB iVm den jeweiligen Software- und Lizenzbestimmungen geregelt.
- 8.11. Höhere Gewalt: Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, aus dem Kundenvertrag, wenn die Nichterfüllung auf ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist, das sich der Kontrolle der Partei entzieht, und auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder abgewendet werden kann, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Pandemien, Kriege, Streiks, Aussperrungen, Grenzsicherungen, Produktionsausfälle, Schiffskatastrophen, oder Rohstoffmangel sowie damit einhergehenden Lieferengpässen. Die hier genannten Höhere Gewalt Ereignisse befreien, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Wenn eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Kundenvertrag aufgrund eines dieser Höheren Gewalt Ereignisse nicht nachkommt und die Nichterfüllung über einen Zeitraum von mehr als sechzig Tagen anhält, kann die andere Partei den Kundenvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, ohne dass die kündigende Partei aus diesem Grund schadenersatzpflichtig wird.
- 9. Datenschutz, Geheimhaltung**
- 9.1. RICOH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Zuge der Vertragserfüllung im erforderlichen Ausmaß und setzt entsprechende Maßnahmen zur Sicherung dieser Daten. Nähere Informationen darüber sind auf der Website von RICOH unter privacy policy ersichtlich.
- 9.2. RICOH und der Kunde halten sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugängliche und als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbare Informationen und Daten während aufrechter Geschäftsbeziehung und weitere fünf Jahre darüber hinaus geheim. RICOH und der Kunde werden – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder in irgendeiner Weise verwerten. Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.
- 9.3. Für die Löschung von gespeicherten Daten in Hardware oder auf zur Verfügung gestellten Speicherplatz ist der Kunde selbst verantwortlich. RICOH kann jedoch entgeltpflichtig damit beauftragt werden (Data Cleansing).
- 9.4. Sofern der Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der DSGVO auf Grund des Vertragsumfanges erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der Kunde mit RICOH eine derartige Vereinbarung abzuschließen.
- B. ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF VON HARDWARE UND DER ZEITLICH UNBESCHRÄNKTEN EINRÄUMUNG VON LIZENZEN FÜR DIE NUTZUNG VON STANDARDSOFTWARE**
10. **Eigentumsvorbehalt**
Der Kunde erwirbt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises bzw nach vollständiger Zahlung der Nutzungsentgelte sowie aller sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Entgelten, Lieferkosten, Zoll, Steuern, Gebühren und Abgaben an der gekauften Hardware das Eigentum bzw zeitlich unbeschränkte Lizenzen an der Standardsoftware zur Nutzung. Die Hardware ist bis zu einem allfälligen Weiterverkauf oder Verarbeitung vom übrigen Lagerbestand getrennt zu verwahren und es ist am Ort der Verwahrung durch ein Hinweisschild darauf hinzuweisen, dass diese Hardware im Eigentum von RICOH steht. Die Hardware darf erst nach Bezahlung verwendet, eingebaut, weiterverkauft, verpfändet oder zur Sicherheit Dritter übereignet werden. Die Software darf erst nach Bezahlung installiert und genutzt werden.
11. **Gewährleistung**
- 11.1. RICOH steht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen dafür ein, dass die von ihr gelieferte Hardware nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsmängeln zum gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch ist. Es wird Gewähr geleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs brauchbar ist und sich für die objektivierbar vorausgesetzte Verwendung eignet. Geringfügige Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit nicht beeinflussen, sowie eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleiben außer Betracht.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist für neue Hardware beträgt, soweit keine andere kürzere Frist im Kundenvertrag vereinbart wurde, maximal zwölf Monate ab Gefahrenübergang. Für gebrauchte Hardware und Verschleiß-, Service- oder Verbrauchsmaterialien werden jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern Mängel nicht von RICOH arglistig verschwiegen wurden. Die Beweislast der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges trifft den Kunden. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche und -rechte; hiervon abweichende Bestimmungen des § 933 ABGB kommen nicht zur Anwendung.
- 11.3. Allfällige Mängel müssen unter genauer Angabe (detaillierte Fehlermeldung mit aussagekräftiger Beschreibung) unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch binnen fünf Tagen nachdem sie festgestellt werden oder bei ordentlicher Sorgfalt hätten erkannt werden können, angezeigt werden. Sofern die Mängelanzeige form- und fristgerecht erfolgt, fordert RICOH nach seiner Wahl den Kunden auf, die Hardware zur Überprüfung zuzusenden oder entsendet einen Techniker. RICOH übernimmt bei einem Gewährleistungsfall nicht die

Kosten und die Gefahr für die Versendung, den Ausbau und den Einbau der Hardware. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen.

- 11.4. Sind die Mängelansprüche begründet, wird RICOH nach alleinigem Ermessen je nach den jeweiligen Umständen eine Verbesserung, einen Austausch, eine Preisminderung oder eine Rückabwicklung des Kundenvertrages vornehmen. Es gilt als vereinbart, dass ein Mangel oder ein Fehler nach Wahl von RICOH auch durch gänzlichen oder teilweisen Austausch durch eine gleichwertige, gebrauchte, aber neuwertige Hardware als behoben gilt. Dabei kann RICOH für den Kunden zumutbare Umkehrungen wählen. Zeigt RICOH eine Möglichkeit auf, Auswirkungen des Mangels effektiv und dauerhaft zu vermeiden, ohne den Mangel als solchen zu beheben, so ist auch dies als ordnungsgemäße Mängelbehebung zu qualifizieren. Der Kunde hat auch als ordnungsgemäße Mängelbehebung eine veränderte oder neue Hardware zu akzeptieren, wenn der bedungene Gebrauch und der Funktionsumfang der ursprünglichen Hardware dabei erhalten bleibt. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Verbesserungsversuche in angemessener Nachfrist erfolglos waren. In diesem Fall kann der Kunde nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von zumindest dreißig Tagen vom Kundenvertrag zurücktreten. Nach Rückgabe der Hardware wird das Entgelt unter Anrechnung der zwischenzeitlichen Nutzung zurückerstattet.
- 11.5. Durch Mängelbehebung erfolgt keine Unterbrechung, Erneuerung oder Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Es bestehen keine Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nicht zulässig.
- 11.6. Ergibt die Überprüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist RICOH berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen und die Kosten der Überprüfung und Reparatur dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.7. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn es sich um einen durch üblichen Verschleiß bedingten Mangel handelt oder der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde oder ein Dritter die Lieferungen nach Gefahrübergang unsachgemäß, ungeeignet, fehlerhaft oder nachlässig bedient, installiert, wartet oder nutzt, nachträglich ändert, im Rahmen des Betriebs oder der Inbetriebnahme eine die Handhabung bzw. Nutzung betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers oder von RICOH missachtet oder in sonstiger Weise eingreift. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn andere als von RICOH stammende oder von RICOH empfohlene Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile verwendet werden, die Hardware nicht durch Fachpersonal repariert oder gewartet wird, die Lagerung oder der Betrieb in ungeeigneten Räumen (z. B. zu kleinen Räumen mit erheblichem Staubanfall) stattfindet, Funktionsstörungen gelieferter Hardware auf verbundener Hard- oder Software vom Kunden oder Dritten beruhen, der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eigenständig Abänderungen oder Nachbesserungen an der Lieferung vornimmt. Mängelansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu Schadensminderung trifft und RICOH nicht die Gelegenheit zur Mängelbehebung einräumt. Die Beweislast, dass vorgenannte Vermutungen für den Mangel nicht ursächlich geworden sind, trägt der Kunde.
- 11.8. Ergänzende spezielle Vertragsregelungen zur Gewährleistung für Software sind im Abschnitt F dieser AGB iVm mit den jeweiligen Software- und Lizenzbestimmungen geregelt.

12. Export- und Weitergabekontrolle

Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Export jederzeit alle geltenden Ausfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Hard- und Software, oder damit im Zusammenhang stehende Informationen und Dokumentation, dürfen nicht an Dritte weiterveräußert, exportiert oder anderweitig weitergegeben werden, welche direkt oder indirekt an der Forschung, Entwicklung oder Herstellung ebensolcher Waffen beteiligt sind. Software, Hardware oder Teile davon dürfen nicht illegal entsorgt, wiederverkauft oder ausgeführt werden. Im Zuge

behördlicher Ermittlungen hat der Kunde mit RICOH vollumfänglich und umgehend zu kooperieren und alle behördlich, gesetzlich oder anderweitig regulatorisch erforderlichen Informationen zu beschaffen.

C. ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINMALIG VON RICOH AN DEN KUNDEN ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

- 13.1. Vertragsgegenstand sind entgeltpflichtige Leistungen, die im jeweiligen Kundenvertrag und ihren vertragsgegenständlichen Unterlagen festgehalten und näher geregelt sind und RICOH für den Kunden im Rahmen eines Zielschuldverhältnisses erbringt. Es sind dies insbesondere Schulung, Workshop, Installation, Transport, Standortverlegung, Lagerhaltung, Konfiguration, Beratung, Erstellung von Individualsoftware oder Individualanpassungen an Software. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit es sich nicht um die Erstellung von Individualsoftware oder -anpassung handelt, jeweils dreißig Tage. Wird im Einzelfall im Kundenvertrag ausdrücklich eine entgeltfreie Durchführung einer Leistung vereinbart, wird sowohl die Gewährleistung als auch die Haftung von RICOH, außer bei Arglist, ausgeschlossen.
- 13.2. Nähere vertragsgegenständliche Regelungen über die Entwicklung von Individualsoftware oder Individualanpassungen an Software sind in den „RICOH Austria GmbH (nachfolgend „RICOH“) Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware, und Cloud Services“ iVm dem Abschnitt G dieser AGB festgehalten.

D. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE

14. Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung

- 14.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Der Kunde verzichtet jedoch für die im Kundenvertrag vereinbarte Dauer („Mindestvertragslaufzeit“) auf eine ordentliche Kündigung. Der Kunde kann daher erstmals zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit den Kundenvertrag beenden.
- 14.2. Teilkündigungen durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- 14.3. Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden. Für RICOH liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde:
- 14.3.1. trotz Nachfristsetzung Angaben zu verwendeten Einheiten (Zählerstandmeldung) ganz oder teilweise unterlässt oder falsch meldet;
 - 14.3.2. trotz Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen im Zahlungsverzug ist;
 - 14.3.3. sich in einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage befindet, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - 14.3.4. den Standort (gleiche Betriebsstätte) der Lieferung ohne Mitteilung an RICOH verändert oder die Lieferungen ohne Zustimmung von RICOH an einen anderen Ort (Betriebsstätte) bringt oder Dritten überlässt;
 - 14.3.5. RICOH den Zutritt/Zugang zu den Lieferungen verweigert;
 - 14.3.6. nicht autorisierte Wartungen oder Manipulationen an Lieferungen durchführt oder veranlasst oder sonstige Änderungen daran ohne Zustimmung von RICOH vornimmt;
 - 14.3.7. gegen Mitwirkungspflichten, erforderliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung, Lizenzbestimmungen, Schutzrechte Dritter oder sonstigen wesentlichen Vertragspflichten verstößt;
 - 14.3.8. sein Unternehmen mehrheitlich veräußert oder dieses liquidiert;
 - 14.3.9. zahlungsunfähig oder überschuldet ist;

- 14.3.10. wiederholt nicht Originalersatz- oder Verschleißteile oder Verbrauchsmaterial verwendet und dadurch Störungen auftreten;
- 14.3.11. bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben bzgl. seiner Bonität gemacht hat.
- 14.4. Der Kunde hat RICOH mit dem Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung eine angemessene Frist von zumindest 14 Tagen zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Hat RICOH innerhalb der eingeräumten Frist den Grund der außerordentlichen Kündigung beseitigt, ist der Ausspruch der Kündigung unwirksam.
- 14.5. Kündigungen bedürfen der firmenmäßig gefertigten Schriftform. Die Übermittlung kann in jeder technisch denkbaren Form (Scan per E-Mail, Fax, Brief) erfolgen.
- 14.6. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung zu der RICOH keinen Anlass gegeben hat, leistet der Kunde nach Wahl von RICOH entweder den Erfüllungsanspruch oder pauschalierten Schadenersatz in Höhe der noch ausstehenden Leistungen für den verbleibenden Teil der ursprünglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Die Anrechnungsregeln der §§ 1155 und 1168 ABGB gelten nicht.
- 14.7. Bei Beendigung des Kundenvertrages, aus welchem Grund auch immer, sind bestehende Forderungen unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sowie Beendigungsansprüchen sofort fällig.
- 14.8. Bei Vertragsende hat der Kunde die Hardware inklusive den Verbrauchsmaterialien und die Software mit Originaldatenträgern, Speichermedien, Dokumentationen, Lizenzdokumenten und -schlüsseln, Sicherungskopie sowie sonstigen Materialien und Unterlagen umgehend herauszugeben oder bei Software auf Aufforderung von RICOH umgehend unwiederbringlich zu löschen sowie jegliche Nutzung einzustellen und sie von RICOH kostenpflichtig abholen zu lassen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung oder nutzt weiter, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Die Hardware muss sich bei Rückstellung, abgesehen von normalem Verschleiß, im gleichen Zustand wie bei Vertragsbeginn befinden. Eine Nutzung von Software nach Vertragsende zieht die Verletzung von Schutzrechten Dritter nach sich.
- 15. Preise und Entgelte, Wertsicherung, Servicepauschalen**
- 15.1. RICOH legt wiederkehrend am Ende der jeweils vereinbarten Abrechnungsperiode Rechnung, wobei Pauschalen sowie einmalige Entgelte, Preise und Gebühren im Voraus und verbrauchsabhängige Bestandteile im Nachhinein verrechnet werden.
- 15.2. Alle Entgelte, Preise und Pauschalen werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden - einen an seine Stelle tretenden Index nach oben wertbezogen. RICOH kann am Ende eines jeden Vertragsjahres Entgelte, Preise und Pauschalen gemäß der Indexentwicklung im Ausmaß der zuletzt verlaublich Veränderung des Jahresdurchschnittes zum Vorjahr anpassen. Die Nichtgeltendmachung stellt keinen Verzicht dar.
- 15.3. RICOH hat das Recht, darüber hinaus einmal im Vertragsjahr, nicht jedoch vor Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn, alle Entgelte, Preise und Pauschalen um bis zu sechs Prozent zu erhöhen, sofern dies auf Grund von Kostensteigerungen bei Material und Dienstleistungen erforderlich ist.
- 15.4. Sofern RICOH Servicedienstleistungen von Lieferungen mit einer bisherigen Einsatzdauer von fünf Jahren oder mehr erbringt, hat der Kunde gemäß dem jeweils gültigen Dienstleistungskatalog Servicezuschläge für Altgeräte (altersabhängige Servicepauschale) zu entrichten. Die Höhe ist abhängig von dem tatsächlichen Alter zum Zeitpunkt der Fälligkeit der altersabhängigen Servicepauschale.
- 15.5. Darüber hinaus werden für unterschiedliche Modelle gemäß dem jeweils gültigen Dienstleistungskatalog zusätzliche Servicepauschalen verrechnet.

E. ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR

DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE MIT WIEDERKEHRENDEN LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MIETE, SERVICEDIENSTLEISTUNGEN AN HARDWARE UND MIT DER HARDWARE VERBUNDENER SOFTWARE ODER MULTISERVICEDIENSTLEISTUNGEN

16. Miete von Lieferungen

Sofern nur die bloße Vermietung ohne gleichzeitigen Abschluss eines Servicedienstleistungsvertrages vereinbart wird, kommt § 1096 ABGB nicht zur Anwendung. Weiters ist der Kunde nicht berechtigt, Mietzahlungen ganz oder teilweise einzustellen, wenn durch Unglücksfälle, Untergang oder bei jeglichen Fällen von Höherer Gewalt gemäß diesen AGBs die Lieferung ganz oder teilweise nicht im vereinbarten Umfang nutzbar ist.

17. Servicedienstleistungsvertrag für im Eigentum des Kunden stehende Lieferungen

Beim Servicedienstleistungsvertrag werden bei vom Kunden bei RICOH gekauften Lieferungen Servicedienstleistungen von RICOH erbracht; der Kunde ist und bleibt Eigentümer der Lieferungen.

18. Mietvertrag mit Servicedienstleistungsvertrag oder Multiservicedienstleistungsvertrag

- 18.1. Ob es sich beim Kundenvertrag um einen Mietvertrag mit einem zusätzlichen Servicedienstleistungsvertrag, oder um einen Multiservicedienstleistungsvertrag handelt, ist in der jeweiligen Individualvereinbarung geregelt. Vertragsgegenstand ist hierbei für die kundeneigene Herstellung von Kopien und/oder Drucken und/oder Scans und/oder Faxfunktionen

18.1.1. entweder die Vermietung von dafür erforderlicher und im Kundenvertrag festgelegter Hard- und damit verbundener Software (Lieferungen) und die Erbringung von Servicedienstleistungen, um die Lieferungen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Kunde schließt daher für die Dauer des Mietvertrages gleichzeitig einen Servicedienstleistungsvertrag mit RICOH ab, im Rahmen dessen RICOH einen ordnungsgemäßen Betrieb wie unten näher ausgeführt der Lieferungen gewährleistet.

18.1.2. Oder die Erbringung eines Multiservicedienstleistungsvertrages, im Zuge dessen dem Kunden für die Erbringung dieser Services für einen ordnungsgemäßen Betrieb wie unten näher ausgeführt auch die dafür erforderliche und im Kundenvertrag festgelegte Hardware und mit ihr verbundener Software (Lieferungen) zur Verfügung gestellt und für die Vertragsdauer überlassen wird.

Dies geschieht in einer im Kundenvertrag festgelegten Räumlichkeit („Standort“) in einer Betriebsstätte des Kunden.

19. Überlassene oder vermietete Lieferungen

- 19.1. Die Lieferungen werden dem Kunden zur Nutzung für eine bestimmte Dauer überlassen, das Eigentum bleibt bei RICOH oder einem mit RICOH verbundenen Unternehmen bzw. beim Lizenzgeber. Der Kunde hat kein Recht auf Weitergabe oder Untervermietung oder Unterlizenzierung.
- 19.2. Der Kunde teilt RICOH umgehend mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, sowie wenn Gefahr besteht, dass Lieferungen gepfändet oder versteigert werden könnten. Alle daraus entstehenden Interventionskosten trägt der Kunde.
- 19.3. Der Kunde sorgt für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Bedienung und Pflege der Lieferungen und nimmt keine Veränderungen an dieser vor. Jede Änderung der vereinbarten Nutzung, sowie Änderungen oder Einbauten an der Lieferung selbst dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch RICOH erfolgen.
- 19.4. Die Lieferungen dürfen nur von RICOH installiert, gewartet, serviert, repariert oder demontiert werden. Der Kunde unterlässt nicht von RICOH autorisierte Service-, Wartungs- und sonstige Arbeiten an Lieferungen.
- 19.5. Der Kunde wird die Lieferungen sorgfältig, schonend und nur bestimmungsgemäß in Übereinstimmung mit dem

- voraussichtlichen Nutzerverhalten, den Bedienungsanleitungen und Beschreibungen sowie den Nutzungsempfehlungen einsetzen und in dem Zustand halten, indem sie dem Kunden bereitgestellt wurde, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, und die überlassene Software nur in Verbindung mit der Hardware nutzen.
- 19.6. Der Kunde trägt während der gesamten Vertragsdauer die Gefahr für Beschädigungen oder Verlust der Lieferungen, dies gilt auch für Fälle von Höherer Gewalt, außerordentliche Unglücksfälle oder zufälligen Untergang. Der Kundenvertrag, insbesondere die Entgeltzahlungsverpflichtung, wird durch eine nicht von RICOH zu vertretende Beschädigung oder Verlust nicht berührt.
 - 19.7. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass RICOH oder der Lizenzgeber in seinen Rechten als Eigentümer nicht beschränkt wird. Der Kunde hat unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu setzen, um einen Untergang, einen Verlust oder einen Schaden der Lieferung zu verhindern und hat diese zu versichern (siehe Näheres nachfolgend unter Versicherung).
 - 19.8. Die Verbringung von Lieferungen an einen anderen Ort außerhalb der ursprünglichen Betriebsstätte bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung von RICOH. Eine Verbringung in das Ausland ist jedenfalls unzulässig.
 - 19.9. Der Kunde meldet RICOH jede Veränderung des Standortes (an der gleichen Betriebsstätte) einer Lieferung samt allfällig vorhandenem zugehörigem Verbrauchsmaterial und den Einsatz von austauschbarer oder zusätzlich von RICOH überlassenen Ersatzlieferung umgehend und sorgt bei „remote“ Hardware für die lückenlose Funktion von „remote“.
 - 19.10. Bei Vertragsende hat der Kunde die Lieferungen zu den gemäß dem RICOH Dienstleistungskatalog geltenden Entgelten abholen zu lassen.
 - 19.11. Vom Kunden ohne Einwilligung von RICOH vorgenommene Einbauten oder unselbständige Bestandteile, mit denen die Lieferungen vom Kunden versehen wurden, gehen, sofern Sie nicht rückstandslos entfernt werden können, in das Eigentum von RICOH über. Die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Kunde zu tragen. Ein Entschädigungsanspruch des Kunden ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Rückbau nicht möglich ist.
 - 19.12. RICOH steht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen dafür ein, dass die Lieferungen nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsmängeln zum gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch sind. Es wird Gewähr geleistet, dass die Lieferung zum Zeitpunkt der Bereitstellung brauchbar ist und sich für die objektivierbar vorausgesetzte Verwendung eignet. Geringfügige Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit nicht beeinflussen, sowie eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleiben außer Betracht.
 - 19.13. Hat der Kunde einen Mietvertrag mit einem Servicedienstleistungsvertrag oder einen Multiservicedienstleistungsvertrag abgeschlossen, werden berechnete Mängel im Rahmen der Serviceerbringung behoben.
 - 19.14. Für gebrauchte Lieferungen und Verschleiß-, Service- oder Verbrauchsmaterialien werden jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern Mängel nicht von RICOH arglistig verschwiegen wurden. Die Beweislast der Mangelhaftigkeit trifft den Kunden.
 - 19.15. Allfällige Mängel müssen unter genauer Angabe (detaillierte Fehlermeldung mit aussagekräftiger Beschreibung) unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen nachdem sie festgestellt werden oder bei ordentlicher Sorgfalt hätten erkannt werden können, angezeigt werden.
 - 19.16. Sind die Mängelansprüche begründet, wird RICOH nach alleinigem Ermessen je nach den jeweiligen Umständen eine Verbesserung, einen Austausch, eine Preisminderung oder eine Beendigung des Kundenvertrages vornehmen. Es gilt als vereinbart, dass ein Mangel oder ein Fehler nach Wahl von RICOH auch durch gänzlichen oder teilweisen Austausch durch eine gleichwertige, gebrauchte, aber neuwertige Lieferungen als behoben gilt. Dabei kann RICOH für den Kunden zumutbare Umkehrungen wählen. Zeigt RICOH eine Möglichkeit auf, Auswirkungen des Mangels effektiv und dauerhaft zu vermeiden, ohne den Mangel als solchen zu beheben, so ist auch dies als ordnungsgemäße Mängelbehebung zu qualifizieren. Der Kunde hat auch als ordnungsgemäße Mängelbehebung eine veränderte oder neue Lieferung zu akzeptieren, wenn der bedungene Gebrauch und der Funktionsumfang der ursprünglichen dabei erhalten bleibt. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Verbesserungsversuche in angemessener Nachfrist erfolglos waren. In diesem Fall kann der Kunde nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von zumindest dreißig Tagen den Kundenvertrag außerordentlich kündigen.
 - 19.17. Ergibt die Überprüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist RICOH berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen und die Kosten der Überprüfung und Reparatur dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 - 19.18. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn es sich um einen durch üblichen Verschleiß bedingten Mangel handelt oder der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde oder ein Dritter die Lieferung nach Bereitstellung unsachgemäß, ungeeignet, fehlerhaft oder nachlässig bedient, installiert, wartet oder nutzt, nachträglich ändert, im Rahmen des Betriebs oder der Inbetriebnahme eine die Handhabung bzw. Nutzung betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers oder von RICOH missachtet oder in sonstiger Weise eingreift. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn andere als von RICOH stammende oder von RICOH empfohlene Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile verwendet werden, die Lieferungen nicht durch RICOH repariert oder gewartet wird, die Lagerung oder der Betrieb in ungeeigneten Räumen (z. B. zu kleinen Räumen mit erheblichem Staubanfall) stattfindet, Funktionsstörungen von Lieferungen auf verbundener Hard- oder Software vom Kunden oder Dritter beruhen, der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eigenständig Abänderungen oder Nachbesserungen an der Lieferung vornimmt. Mängelansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu Schadensminderung trifft und RICOH nicht die Gelegenheit zur Mängelbehebung einräumt. Die Beweislast, dass vorgenannte Vermutungen für den Mangel nicht ursächlich geworden sind, trägt der Kunde.
 - 19.19. Das Recht auf Zahlungseinstellungen oder -reduzierungen für die Dauer des Mangels oder nicht vertragskonformer Nutzbarkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 19.20. Ergänzende spezielle Vertragsregelungen zur Gewährleistung für auf beschränkte Dauer zur Verfügung gestellter Software sind im Abschnitt F dieser AGB iVm mit den jeweiligen Software- und Lizenzbestimmungen geregelt.
- 20. Versicherung für überlassene oder gemietete Lieferungen**
- 20.1. Der Kunde hat auf eigene Rechnung die überlassenen oder gemieteten Lieferungen gegen sämtliche Risiken, ohne Ausschluss des Wiederbeschaffungswertes, zu versichern und auf Anfrage von RICOH einen Versicherungsnachweis (Polizze) vorzulegen.
 - 20.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass RICOH auf jeder Versicherungspolizze als Eigentümerin der versicherten Lieferungen und Zahlungsempfängerin von Versicherungsleistungen angeführt wird und allfällig erhaltene Versicherungsleistungen treuhänderisch für RICOH zu verwalten.
 - 20.3. Solange RICOH kein Versicherungsnachweis zugeht, ist RICOH berechtigt (aber nicht verpflichtet), auf Kosten des Kunden (dem Kunden werden Entgelte für den Aufwand bei RICOH sowie die Versicherungskosten in Rechnung gestellt) selbst für Versicherungsschutz für die zu versichernde Lieferungen zu sorgen. Der Kunde erteilt in diesem Zusammenhang die ausdrückliche Zustimmung, dass für diese Abwicklung die dafür erforderlichen Kundendaten sowohl an mit RICOH verbundene Unternehmen als auch an Versicherungsgesellschaften und -makler weitergegeben werden dürfen.
 - 20.4. Der Kunde hat RICOH über alle Versicherungsfälle umgehend zu informieren.
 - 20.5. RICOH kann Versicherungsleistungen entweder für die Reparatur der versicherten Lieferungen oder zur Tilgung von gegen den Kunden bestehenden Forderungen verwenden.
- 21. Serviceerbringung im Rahmen eines**

Servicedienstleistungsvertrages oder eines Multiservicedienstleistungsvertrages

- 21.1. Der Kunde hat RICOH einen Fernzugriff über Telekommunikationsmittel für Funktionsanalysen, Diagnosen und Behebung von Störungen sowie Installation von Softwareupdates und -upgrades auf die Lieferungen über ihre Netzwerkverbindung auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 21.2. Der Kunde meldet auftretende Störungen unverzüglich bei RICOH und gewährt zu seinen Geschäftszeiten RICOH Zutritt bzw Zugang zu den Lieferungen, insbesondere zu Prüfzwecken, Zählerstandablesungen und/oder Störungsbehebungen und für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen und stellt RICOH für Arbeiten vor Ort genügenden und zweckmäßigen Raum und Arbeitsmittel (zB Arbeitsplatz und Internetzugang) mit allen notwendigen Zugriffen auf die erforderlichen Systeme zur Verfügung.
- 21.3. Beim Kunden gelagertes Verbrauchsmaterial für eine Lieferung darf nur für diese verwendet werden.
- 21.4. Nachbestellungen von Verbrauchsmaterial haben stets für und unter Bezugnahme auf eine bestimmte Hardware unter Angabe der Seriennummer und aktuellen Zählerstandes (ausgenommen „remote“ Hardware) zu erfolgen.

22. Fehler- und Störungsdiagnose und -behebung im Rahmen der Serviceerbringung

- 22.1. Das Service von RICOH umfasst die Behebung jener Fehler oder Störungen, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen. Im Rahmen des Service übernimmt RICOH zu ihren Geschäftszeiten im Störfall alle erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten oder leitet den Kunden dazu an. Inhalt der Serviceleistung von RICOH ist die Instandsetzung, d.h. die Beseitigung von Störungen der vertragsgegenständlich überlassenen oder gemieteten Lieferungen oder Lieferungen, die der Kunde bei RICOH gekauft hat und dafür einen Servicevertrag geschlossen hat (nachfolgend „Lieferung“).
- 22.2. Die Störungsdiagnose und -behebung erfolgt vorrangig elektronisch über „eService“ und nur im Ausnahmefall telefonisch. Der Kunde meldet alle auftretenden Störungen umgehend und möglichst detailliert (zB mittels eines Fehlerprotokolls) an RICOH. Kann die Störung hierdurch nicht behoben werden, behebt sie RICOH durch Fernwartung oder durch einen Techniker vor Ort. Der Kunde hat RICOH bei der Störungssuche, Diagnose und Behebung zu unterstützen.
- 22.3. Sämtliche zur Störungsbehebung erforderlichen Aufwendungen, Ersatz- und Verschleißteile sowie teilweise auch Verbrauchsmaterialien sind durch die vom Kunden zu leistende Vergütung abgegolten. Folgende Verbrauchsmaterialien sind nicht Teil der Leistung: Bei Lieferungen mit Toner sind Papier, Folien und Heftklammern nicht inkludiert; bei tintenbasierten Wideformat Lieferungen sind Papierrollen, tintenbasierende Druckköpfe und Farbtinte nicht inkludiert; bei tintenbasierenden Lieferungen sind Papierrollen, Tinte und tintenbasierende Druckköpfe nicht inkludiert.
- 22.4. Von der Serviceleistung ausgenommen sind folgende Leistungen, die bei Erbringung durch RICOH dem Kunden separat verrechnet werden:
- 22.4.1. Störungen, die vom Kunden oder ihm zurechenbaren Dritten verursacht wurden, insbesondere auf Bedienungsfehler, keine für die Lieferung angemessene Umgebung am Einsatzort, keine konstante Stromversorgung, keine Klimatisierung oder Feuchtigkeitskontrolle, unsachgemäße, nachlässige oder zweckentfremdete Behandlung oder Nutzung der Lieferung, Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten, mutwillige Beschädigung, Reparaturen, Wartung, Änderung, Modifikation oder Manipulation der Lieferung, Verwendung von nicht Originalersatz- oder Verschleißteilen oder solchem Verbrauchsmaterial, Verwendung nicht geeigneten Papiers, Fehler oder Änderungen der Infrastruktur des Kunden (zB Betriebs- oder Softwaresysteme, Netzwerktopologien);
- 22.4.2. Störungen, die auf äußere Einflüsse, welcher Art auch immer, zurückzuführen sind, wie zB auf Grund von

Witterungseinflüssen, Feuer, Wasser;

- 22.4.3. Leistungen außerhalb der RICOH Geschäftszeiten;
- 22.4.4. Installation, Inbetriebnahme, Anbindung von oder an nicht vertragsgegenständlicher Hard- oder Software sowie die Einschulung in der Bedienung;
- 22.4.5. Störungen, deren Ursache nicht in der Lieferung selbst begründet ist, sondern insbesondere auf Hard- und Software des Kunden oder von Dritten, die mit Lieferungen verbunden sind oder werden sollen, zurückzuführen sind;
- 22.4.6. Installation von Softwareupdates und -upgrades, Lieferung von Treiber-Updates, Upgrades der Firmware sowie die Feinkalibrierung von Farbkopiergeräten und die Erstellung spezifischer vom Kunden vorgegebener Farbkalibrierungskurven;
- 22.4.7. Installierung, Transport, Lagerkosten, Schulungen;
- 22.4.8. Zusätzlich anfallende Weg- und Arbeitszeiten aufgrund einer Änderung des Standortes oder der Betriebsstätte der Lieferung.
- 22.5. Wird RICOH für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störung tätig und stellt sich heraus, dass keine Störung vorliegt, diese nicht von den Serviceleistungen umfasst ist, oder diese vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde RICOH den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 22.5. In Fällen, in denen RICOH der Auffassung ist, dass die Lieferung nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand repariert werden kann, zB auf Grund des Alters, oder hoher Abnutzung, oder weil der Hersteller keine Ersatzteile mehr zur Verfügung stellt, oder sich in einem sonst außergewöhnlich schlechten Zustand befindet, besteht für RICOH keine weitere Pflicht zur Erbringung von Servicedienstleistungen an der Lieferung.

23. Vergütung, Zählerstandsmeldung

- 23.1. RICOH verrechnet für jeden Mietgegenstand (durch den Kunden von RICOH gemietete Lieferung) periodisch ein Mietentgelt zuzüglich eines Entgeltes für die Serviceleistungen. Das Entgelt für die Serviceleistungen wird entweder nach Nutzung nach Seiten abgerechnet (Seitenpreis) oder es wird ein Mindestvolumen je Kalendermonat vereinbart. Ein Mindestvolumen kann nicht auf eine andere Lieferung, oder eine andere Abrechnungsperiode, oder einen anderen Kundenvertrag übertragen oder vergütet werden. Bei Nutzung über dieses Mindestvolumen hinaus erfolgt eine zusätzliche Verrechnung nach Seiten (Seitenpreis).
- 23.2. RICOH verrechnet für das Multiservice (Serviceleistungen und dafür erforderliche überlassene Lieferungen) eine Multiservice Pauschale mit inkludiertem Volumen (Inklusivvolumen) für die Nutzung nach Seiten (Seitenpreis) je Kalendermonat. Ein Inklusivvolumen kann nicht auf eine andere Lieferung, oder eine andere Abrechnungsperiode, oder einen anderen Kundenvertrag übertragen oder vergütet werden. Bei Nutzung über dieses Inklusivvolumen hinaus erfolgt eine zusätzliche Verrechnung nach Nutzung nach Seiten (Seitenpreis).
- 23.3. Die Berechnung für den Seitenpreis erfolgt pro separat verbrauchte Einheit, im Normalfall auf Basis DIN A4, in Ausnahmefällen nach absolvierter Betriebsstunde. Größere Formate werden jeweils als entsprechendes Vielfaches der Basiseinheit gewertet (zB DIN A3 = 2x DIN A4), kleinere bleiben unbeachtet (zB DIN A5 = DIN A4). Unterschiedliche Druckapplikationen (zB Schwarzweiß und Farbe) werden separat gezählt, getrennt verrechnet und nicht saldiert.
- 23.4. Seitenpreise, Mietentgelte oder Multiservice Pauschalen enthalten keine Heftklammern, Folien, Papier und tintenbasierende Druckköpfe. Für vom Kunden angefertigte Scans kann darüber hinaus ein monatlicher Scanpauschalbetrag verrechnet werden
- 23.5. Preise, Entgelte und Pauschalen basieren auf dem vom Kunden nachweislich veranschlagten Nutzungsverhalten oder auf Durchschnittswerten. Übersteigt in letzterem Fall die durchschnittliche Farbdeckung je Vertragsjahr bei Schwarzweißdrucken fünf Prozent und bei Farbdrucken zwanzig Prozent, oder weicht die tatsächliche Nutzung erheblich von der veranschlagten Nutzung ab, kann RICOH

zusätzliches, nicht vom Seitenpreis oder der Pauschale umfasstes Verbrauchsmaterial nachverrechnen. RICOH vergleicht dazu die vom Kunden verbrauchte Menge an Verbrauchsmaterial mit dem üblichen Bedarf für die gefertigten Seiten. Verbraucht der Kunde während eines Vertragsjahres um über zehn Prozent mehr Verbrauchsmaterial als bei veranschlagter oder durchschnittlicher Nutzung zu erwarten war, kann RICOH den Mehrverbrauch verrechnen. Bei Minderverbrauch finde keine Anrechnung auf zukünftige Lieferungen von Verbrauchsmaterial statt.

23.6. Sofern der Kunde die Lieferungen schon vor Beginn der Vertragslaufzeit verwendet („Interimsperiode“), verrechnet RICOH diese Nutzung analog den vertraglich vereinbarten Vergütungen aliquot.

23.7. Die Verrechnung der Einheiten erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände, welche die Lieferung selbst ermittelt.

23.8. Zählerstandmeldung:

23.8.1. Die Ermittlung und Meldung der Anzahl der zu verrechnenden Einheiten („Zählerstandmeldung“) erfolgt grundsätzlich automatisch über eine von RICOH auf der Lieferung vorinstallierte eigene Softwarelösung („remote“), die Lieferung meldet die Zählerstände online. Der Kunde stimmt dieser Art der Ermittlung und der dafür nötigen Nutzung seines Telekomnetzes zu, genehmigt die Installation der Software und konfiguriert insbesondere eine allfällige Firewall so, dass Zählerstandmeldungen zuverlässig an RICOH übermittelt werden.

23.8.2. Sofern „remote“ technisch nicht möglich oder vom Kunden nicht gewollt ist, liest der Kunde zum Ende des Abrechnungszeitraumes die Zählerstände der Lieferung selbständig aus und trägt sie im von RICOH bereitgestellten Online-Portal auf www.ricoh.at unter dem Menüpunkt „eService“ ein. Dafür kann RICOH ein Entgelt gemäß dem RICOH Dienstleistungskatalog verrechnen.

23.8.3. Sofern der Kunde weder „remote“ nutzt noch über „eService“ Zählerstände bekanntgibt, hat er sie in jeder anderen Form, zB mittels Zählerstandkarte oder Excel-Liste manuell (bevorzugt per E-Mail) an RICOH zu melden. Dafür fällt ein Entgelt gemäß dem RICOH Dienstleistungskatalog an.

23.8.4. Sofern der Kunde keine, verspätete oder unvollständige Zählerstände meldet, nimmt RICOH eine kostenpflichtige Schätzung zur vorläufigen Abrechnung vor. Dafür fällt ein Entgelt gemäß dem RICOH Dienstleistungskatalog an. Diese Schätzung erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten von RICOH zum durchschnittlichen modellbasierten Druckvolumen der jeweiligen Lieferungen oder anhand des bisherigen Nutzungsverhaltens des Kunden. Sie ersetzt nicht den RICOH zustehenden Vergütungsanspruch. Werden RICOH nach einer solchen Schätzung tatsächliche Zählerstände bekannt, berücksichtigt RICOH die Differenzen bei künftigen Abrechnungen, erstellt jedoch keine Gutschriften, sondern rechnet allenfalls aufgrund zu hoher Schätzung zu viel Verrechnetes auf künftige Abrechnungsperioden an. Davon unberührt bleibt ein vertragliches Mindest- oder Inklusivvolumen. Ein solcherart bei Vertragsende zugunsten von RICOH bestehendes Guthaben verfällt.

23.8.5. Darüber hinaus stimmt der Kunde zu, dass RICOH bei jedem Besuch, zB wegen Servicearbeiten, Zählerstände ablesen kann.

F. ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZEITLICH BESCHRÄNKTE EINRÄUMUNG VON LIZENZEN ZUR NUTZUNG VON STANDARDSOFTWARE sowie ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAUER- UND ZIELSCHULDVERHÄLTNISSE IM BEREICH OFFICE SERVICE (Services, ECM, Softwareapplikationen, Cloud Services, PaaS, SaaS)

24. Vertragsgegenstand

24.1. Standardsoftware: RICOH bzw ein Softwareanbieter räumt dem Kunden als Lizenzgeber gemäß den jeweiligen Software-

und Lizenzbestimmungen iVm den „Ricoh Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware und Cloud Services“, die jeweils in der aktuellen Fassung unter dem Link <https://www.ricoh.at/support/eula/> abrufbar sind, für eine zeitlich beschränkte Dauer Rechte zur Nutzung von Standardsoftware ein. Eine Überlassung auf Dauer (Kauf) erfolgt nicht. In den „Ricoh Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware und Cloud Services“ und den jeweiligen Software- und Lizenzbestimmungen sind nähere Bestimmungen wie beispielsweise Bereitstellung, Gewährleistung, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte geregelt, die Geschäftsgrundlage des Kundenvertrags und somit vertragsgegenständlich sind.

24.2. Office Service: Office Services sind insbesondere die Zurverfügungstellung und Wartung von Standardsoftware Lizenzen on Premises (PaaS) oder im Rahmen von Speicherplatz in Clouds (SaaS). RICOH erbringt selbst oder unter Zuhilfenahme von Lizenzgebern (zB Microsoft, DocuWare, JobRouter) Lieferungen und Leistungen, die in der Individualvereinbarung näher beschrieben sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die Zurverfügungstellung von Softwareapplikationen, zB im Bereich Enterprise Content Management; Zugang zu Cloud Services und Nutzung derselben; Support für die Softwareapplikationen oder der Cloud Services; sowie zusätzliche Leistungen (wie Installation oder Konfiguration). Für die Nutzung von Office Services sind für die Vertragsdauer Standardsoftwarelizenzen erforderlich (siehe dazu „Standardsoftware“). Nähere vertragsgegenständliche Regelungen sind den jeweiligen vertragsgegenständlichen Cloud Service Software- und Lizenzbedingungen und den „Ricoh Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware und Cloud Services“ zu entnehmen.

24.3. Sofern der Kunde das Office Service schon vor Beginn der Vertragslaufzeit verwendet („Interimsperiode“), verrechnet RICOH diese Nutzung analog den vertraglich vereinbarten Vergütungen aliquot.

24.4. RICOH trifft keine Verantwortung zu prüfen, ob die Verwendung von Office Services die Einhaltung spezieller, die Tätigkeit des Kunden betreffende Anforderungen verlangt.

24.5. RICOH übernimmt keine Gewähr dafür, dass Software in der vom Kunden getroffenen Auswahl in Verbindung mit anderer, vom Kunden verwendeter Software fehlerfrei funktioniert oder sonst den Anforderungen des Kunden genügt.

24.6. Nach Beendigung des Kundenvertrages über ein Cloud Service werden, soweit in den jeweiligen Cloud Service Bedingungen dazu keine spezielleren und daher primär heranzuziehenden Regelungen vereinbart werden, alle allenfalls im Zusammenhang mit dem Cloud Service vom Kunden übergebenen und noch bei RICOH liegenden Daten des Kunden mindestens für sechzig Tage nach Vertragsbeendigung gespeichert und spätestens neunzig Tage nach Beendigung des Kundenvertrages gelöscht.

G. ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZIELSCHULD- UND DAUERSCHULDDIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SOFTWARE SOLUTIONS

Für Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen von Software Solutions von RICOH für den Kunden erbracht werden, kommen für die in der Individualvereinbarung jeweils festgelegten Vertragsgegenstände darüber hinaus die „Besonderen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen für Software Solutions“, die „Mitwirkungspflichten des Kunden für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen für Software Solutions“ sowie die „Wartungs- und Supportbedingungen für Standardsoftware“, alle auf der Seite <https://www.ricoh.at/support/software-solutions> einsehbar, zur Anwendung.